

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2004/12/21 40b228/04i

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2004

### Norm

ZPO §320

ZPO §321 Abs1

#### Rechtssatz

Die Verschwiegenheitspflichten schützen in aller Regel denjenigen, dessen Umstände (Informationen) vertraulich bleiben sollen. Daher ist regelmäßig eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht möglich und wirksam. Wo außer den Interessen des Betroffenen auch noch andere Rechtsgüter geschützt sind, ist eine Entbindung nicht vorgesehen, wie etwa bei der vom § 320 Z 2 ZPO geregelten Verschwiegenheitspflicht Geistlicher, die aus diesem Grund auch Zeugnisunfähigkeit begründet.

# **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 228/04i Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 228/04i

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0122811

# Dokumentnummer

JJR\_20041221\_OGH0002\_0040OB00228\_04I0000\_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$